

Publiziert in: Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 239 ff. Die Seitenzahlen dieser Publikation sind im nachfolgenden Text in eckiger Klammer eingefügt.

[239]

## **Verjährungsunsicherheit** **Ein Beitrag zur Verjährung privatrechtlicher Forderungen**

PETER GAUCH\*

Prof. Dr. iur., Dr. h.c., Professor em. der Universität Freiburg i. Ue.,  
ständiger Gastprofessor der Universität Luzern

**Mehrfach zitierte Literatur:** *BaslerKomm* (= Basler Kommentar, OR I, 4. Aufl. 2007); *BernerKomm* (= Berner Kommentar); *Bucher, OR AT* (= Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988); *Gauch/Schluep/BearbeiterIn* (= Schweizerisches Obligationenrecht, Allgem. Teil, 9. Aufl., Zürich 2008, Band I, bearbeitet von Schmid, und Band II, bearbeitet von Emmenegger; *Koller, OR AT* (= Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009; *Oftinger/Stark, II/2* (= Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Band II/2, Zürich 1989); *Präjudizienbuch* (= Präjudizienbuch OR, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, 7. Aufl., herausgegeben von Gauch/Aeppli/Stöckli, Zürich 2009); *Schwenzer, OR AT* (= Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bern 2009); *Spiro, Begrenzung* (= Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Bd. I, Bern 1975); *ZürcherKomm* (= Zürcher Kommentar).

Wenn einer sich mit dem Sozialversicherungsrecht befasst, wie ERWIN MURER dies über Jahre hinweg mit Talent, Hingabe und grosser Wirkung getan hat, so ist er an Rechtsunsicherheit gewohnt. Das würde dafür sprechen, zur Feier seines 65. Geburtstages über etwas «Sicheres» zu schreiben, um zumindest von daher mit Ungewöhnlichem aufzuwarten. Nun aber ist ein völlig «sicheres Recht» eine Utopie, weshalb ich, wenn sich Unsicherheit schon nicht vermeiden lässt, ein *besonders* unsicheres Rechtsgebiet herausgreife, also über die Verjährung von Forderungen schreibe. Als Privatrechtler, der ich in meinem Leben geworden bin, konzentriere ich mich auf Forderungen des Privatrechts. Dass sie verjähren können, dient der Rechtssicherheit. Paradoxerweise aber gibt es in kaum einem anderen Gebiet des Privatrechts so viel Unsicherheit wie gerade im Verjährungsrecht.

**1.** Die erste Ursache der Unsicherheit liegt darin, dass das Gesetz **keine einheitliche Ordnung der Verjährung** enthält. In den Artikeln 127-142 OR und damit im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts finden sich zwar die verjährungsrechtlichen Grundregeln, die gewissermassen das «allgemeine» Verjährungsrecht ausmachen. Dazu kommen aber unzählige Sonderbestimmungen, sei es im Allgemeinen Teil oder in den übrigen Teilen des OR, sei es im ZGB oder sei es in sonstigen Gesetzen. Diese Sonderbestimmungen befassen sich zur Hauptsache (aber nicht ausschliesslich) mit dem Verjährungsbeginn und der Verjährungsfrist.

Was die Verjährungsfrist angeht, enthält Art. 127 OR die Grundregel. Danach verjähren Forderungen «mit Ablauf von zehn Jahren», die nach Massgabe des Art. 130 OR zu laufen beginnen. Dass es sich bei der zehnjährigen Verjährungsfrist nur um einen Grundsatz handelt, wird in Art. 127 OR selber klargestellt, indem er explizit andere Bestimmungen des Bundeszivilrechts vorbehält. Eine von Art. 127 OR abweichende Regel findet sich schon in Art. 128

---

\* *Vielen herzlichen Dank schulde ich meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter lic. iur. DANIEL KUHN, der mich bei der Korrektur des Manuskripts, der Zitatenkontrolle und durch eine Ergänzung der Zitate tüchtig unterstützt hat.*

OR, der für bestimmte Forderungen eine Verjährungsfrist von nur fünf Jahren festlegt. Bleiben wir im Allgemeinen Teil des OR, so kommen die Sonderbestimmung des Art. 60 Abs. 1 OR (für Forderungen aus unerlaubter Handlung) und jene des Art. 67 Abs. 1 OR (für Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung) hinzu; sie kombinieren eine relative (einjährige) Frist mit einer absoluten (zehnjährigen) Frist und weichen (mit Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs) auch von der Grundregel des Art. 130 OR ab.

Öffnen wird den Blick in die übrigen Teile des OR, in das ZGB und in die Sondergesetzgebung, wird die Lage völlig unübersichtlich<sup>1</sup>. So verjähren etwa Ansprüche aus kauf- oder werkvertraglicher Mängelhaftung nach den Regeln der Art. 210/219 Abs. 3 oder 371 OR, wobei der kaufrechtliche Art. 210 in seinem Abs. 1<sup>bis</sup> eine Sondervorschrift innerhalb der Sonderregel enthält, die «für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003» vorschreibt, dass «die Klage» mit Ablauf eines Jahres verjährt, «nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat, in jedem Fall jedoch 30 Jahre nach dem Vertragsabschluss». Die aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage verjährt grundsätzlich «in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet» (Art. 760 Abs. 1 OR). «Die Ersatzansprüche [...] des Nutzniessers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Wegnahme von Vorrichtungen verjähren mit Ablauf eines Jahres seit der Rückleistung der Sache» (Art. 754 ZGB). Bei Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, stellt sich die Frage nach der Verjährungsfrist überhaupt nicht, da solche Forderungen nach Art. 807 ZGB unverjährbar sind. «Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren» gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG «in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet», dies unter Vorbehalt des «Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge». «Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen verjähren» nach Art. 83 Abs. 1 SVG [241] grundsätzlich «in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag des Unfalles an». Art. 83 Abs. 1 SVG gilt auch für direkte Forderungen des Geschädigten gegenüber dem obligatorischen Haftpflichtversicherer (Art. 63 Abs. 1/65 Abs. 1; Art. 70 SVG)<sup>2</sup> und erstreckt sich im Übrigen auf die Ansprüche gegenüber allen, die an einem Unfall beteiligt und nach Massgabe des Art. 60 Abs. 1 SVG solidarisch haftpflichtig sind<sup>3</sup>. Ist eine Forderung in einem Verlustschein verurkundet, verjährt sie nach dem revidierten SchKG «20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch [...] spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges» (Art. 149a Abs. 1 SchKG, worauf auch Art. 265 Abs. 2 SchKG verweist). Die Verjährung von Verlustscheinsforderungen, die noch vor der Inkraftsetzung des revidierten SchKG verurkundet wurden, begann mit dem Inkrafttreten des SchKG-Änderungsgesetzes am 1. Januar 1997 zu laufen (Art. 2 Abs. 5 der Schlussbestimmungen zum Änderungsgesetz, AS 1995, S. 1227).

2. Allein schon die verwirrlige Menge und Disparität der über das Gesetz hinweg verteilten Sonderbestimmungen, von denen ich nur ganz wenige Beispiele aufgezählt habe, sind der Rechtssicherheit alles andere als zuträglich. Die Unsicherheit wird dadurch, dass sich im Ge-

---

<sup>1</sup> Zum ZGB und OR siehe etwa das Sachregister in meiner ZGB/OR-TEXTAUSGABE, Stichworte Verjährung, Verjährungsfrist, Verjährungsstillstand.

<sup>2</sup> OFTINGER/STARK, II/2, § 25, Nr. 760; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band II, Haftpflicht und Versicherung, Bern 1988, Nr. 1489.

<sup>3</sup> HULLIGER, Die Haftungsverhältnisse nach Art. 60 und 61 SVG, Diss. Freiburg 2003 (AISUF Bd. 218), S. 56; OFTINGER/STARK, II/2, § 25, Nr. 761.

bierte des Verjährungsrechts **unzählige Streitfragen** stellen, noch massiv verschärft. Zur Illustration müssen wiederum *einige Beispiele* ausreichen. Ich beschränke mich auf eine Auswahl von Verjährungsregeln, die der Allgemeine Teil des OR enthält, und beginne bei den Grundregeln der Art. 127 ff. OR. Die umstrittene Bestimmung des Art. 129 OR über die «Unabänderlichkeit der Fristen» lasse ich ausser Acht, da ich mich hiezu schon in einer ausführlichen (und kritischen) Urteilsbesprechung zu BGE 132 III 226 geäußert habe, die vor nicht langer Zeit erschienen ist<sup>4</sup>. Herausgreifen will ich jedoch die folgenden Regeln, die immer nur unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften gelten, die das Gesetz voranstellt:

**a. Art. 128 OR.** Diese Regel umfasst einen Katalog verschiedener Forderungen, für welche sie die zehnjährige Verjährungsfrist des Art. 127 OR auf fünf Jahre verkürzt. Dazu gehören zum Beispiel Ansprüche für periodische Leistungen, Ansprüche aus Lieferung von Lebensmitteln, aus dem Kleinverkauf [242] von Waren oder Ansprüche aus Handwerksarbeit. Die von Art. 127 OR abweichende (privilegierte) Behandlung der in Art. 128 OR aufgezählten Forderungen ist heutzutage nur noch schwer erklärbar, weshalb Art. 128 OR ohne weiteres, auch zum Schutz der nicht selten überraschten Vertragsgläubiger, gestrichen werden könnte. Das gilt namentlich auch mit Rücksicht auf die Forderungen «aus Handwerksarbeit», die Art. 128 Ziff. 3 OR erwähnt. Bei ihnen handelt es sich um Vergütungsforderungen des zur Handwerksarbeit verpflichteten Unternehmers, z.B. nicht auch um Schadenersatzforderungen oder um Forderungen des Auftraggebers, der die Arbeit bestellt hat. Bereits diese Verdeutlichung zeigt, wie erklärungsbedürftig der Gesetzestext ist.

Noch grössere Auslegungsprobleme bereitet die Frage, *welche Vergütungsforderungen* eines Unternehmers Forderungen aus «*Handwerksarbeit*» sind. Die Schwierigkeiten rühren nicht zuletzt daher, dass die historische «ratio legis», auf der die Verkürzung der auf fünf Jahre reduzierten Verjährungsfrist beruht<sup>5</sup>, durch neuzeitliche Entwicklungen überholt ist und für die Auslegung des Gesetzes, wenn überhaupt etwas, dann nur noch wenig hergibt<sup>6</sup>. Zwar ist weitgehend anerkannt, dass das Kriterium dafür, dass die Vergütungsforderung eines Unternehmers aus einer «Handwerksarbeit» stammt, einzig in der *Arbeit* liegt, zu der sich der Unternehmer vertraglich verpflichtet hat<sup>7</sup>, nicht auch in der Person des Unternehmers<sup>8</sup>, obwohl der französische und der italienische Wortlaut des Art. 128 Ziff. 3 OR<sup>9</sup> etwas anderes nahe legen. Die Arbeit, auf die es ankommt, muss eine manuelle Arbeit sein<sup>10</sup>, die mit oder ohne Handwerkszeug ausgeführt wird<sup>11</sup> und die sich dadurch kennzeichnet, dass die geistige (intellektuelle, wissenschaftliche, organisatorische und administrative) Komponente in ihrer Bedeutung hinter das körperliche Element der Leistung zurücktritt<sup>12</sup>.

---

<sup>4</sup> GAUCH, Verjährungsverzicht: Ein Entscheid des Bundesgerichts (BGE 132 III 226) und was davon zu halten ist, SJZ 102 (2006), S. 533 ff./561 ff.

<sup>5</sup> BGE 132 III 62; 123 III 123; 109 II 113 f.; 98 II 186 f.

<sup>6</sup> BGE 109 II 114.

<sup>7</sup> BGE 123 III 122 f.; 116 II 429; BECKER, BernerKomm, N 9 zu Art. 128 OR; DÄPPEN, BaslerKomm, N 8 zu Art. 128 OR.

<sup>8</sup> BGE 116 II 429; BGr 4C.32/2006 vom 4.5.2006, E 4.1.

<sup>9</sup> Französisch: actions «des artisans, pour leur travail»; italienisch: azioni «per lavori d'artigiani».

<sup>10</sup> BGE 123 III 122 f.; 109 II 115 f.

<sup>11</sup> BGr Semjud 108, 1986, S. 554.

<sup>12</sup> BGE 116 II 429 f., jedoch mit geringen Nuancen; BGE 109 II 115 f.; BGr Semjud 108, 1986, S. 554 f.; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3298; KOLLER, OR AT, § 68, Nr. 53 f.; SPIRO, Begrenzung, § 279, S.

Mit dieser Umschreibung ist etwas gewonnen, aber noch nicht alle Unsicherheit ausgeräumt, wenn es zu entscheiden gilt, ob die konkrete Arbeit eines Unternehmers eine «Handwerksarbeit» ist oder nicht. Die Unsicherheit bleibt, obwohl das Bundesgericht sich im französischsprachigen BGE 123 III 123 um eine weitere Klarstellung bemüht hat, indem es (sinn-gemäss) präzisiert, dass der Begriff der «Handwerksarbeit» lediglich solche Arbeiten umfasst, die im Allgemeinen weder die Anwendung einer besonderen Technologie [243] bedingen, noch einen Planungsaufwand (bezüglich des Personaleinsatzes oder der Fristen) implizieren, noch der Koordination mit Arbeiten anderer Unternehmer bedürfen, sodass sie ohne spezielle Vorkehren in administrativer Hinsicht ausgeführt werden können; nur bei typisch und traditionell manuellen Arbeiten, die einen restriktiven Bereich beschlagen, rechtfertigt es sich, die verkürzte Verjährungsfrist des Art. 128 Ziff. 3 OR anzuwenden<sup>13</sup>.

Diese Präzisierung, die sich angeblich aus der «ratio legis» ableiten lässt, bringt jedenfalls nicht die «sécurité juridique absolue» (BGE 123 III 123), die dem Gericht vorschwebt. Zum Teil schafft sie sogar neue Unsicherheiten. So verhält es sich namentlich mit Bezug auf den Planungsaufwand und die Koordination, welche die Annahme einer «Handwerksarbeit» ausschliessen sollen. Denn ein gewisser Planungsaufwand ist für alle Arbeiten erforderlich, bezüglich der einzuhaltenden Fristen ohnehin, und hinsichtlich des Personaleinsatzes gewiss schon dann, wenn der Unternehmer die Arbeit nicht in eigener Person ausführt. So gesehen gäbe es, wenn man das Bundesgericht wörtlich verstehen würde, praktisch keine «Handwerksarbeiten» mehr. Wollte man überdies noch auf das vom Bundesgericht ins Feld geführte Element der Koordination abstellen, so wären Arbeiten von Nebenunternehmern, die für den Besteller mit je eigenen Verträgen am gleichen Objekt tätig sind, ganz generell keine «Handwerksarbeiten», weil der Einsatz von Nebenunternehmern stets der Koordination bedarf. Für eine derartige Restriktion aber gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, umso weniger, als das Bundesgericht zu übersehen scheint, dass die Koordination von Nebenunternehmern grundsätzlich dem Besteller obliegt, weshalb sie vom Unternehmer keine speziellen Vorkehren in administrativer Hinsicht abverlangt.

**b. Art. 130 OR.** Nach dieser Grundregel beginnt die Verjährung «mit der Fälligkeit» (Abs. 1), sofern die Forderung nicht «auf Kündigung gestellt» ist (Abs. 2).

*aa.* Hält man sich strikt an Art. 130 Abs. 1 OR, so kann eine *Schadenersatzforderung aus positiver Vertragsverletzung* (auch aus der Verletzung einer Unterlassungspflicht) nicht zu laufen beginnen, bevor der Schaden eingetreten ist, da es ohne Schaden keine Schadenersatzforderung und ohne Forderung keine Fälligkeit gibt. Dies ist denn auch die Ansicht, die von [244] einem Teil der Lehre vertreten wird<sup>14</sup>. Das Bundesgericht hingegen vertritt einen anderen Standpunkt. Nach seiner bisherigen Rechtsprechung beginnt hier der Fristenlauf schon mit der Vertragsverletzung<sup>15</sup>. Das steht im Einklang mit der früheren Auffassung des Gerichts,

---

650.

<sup>13</sup> Im französischen Originaltext lautet die einschlägige Stelle: «Il convient de réserver la notion de travail artisanal aux travaux qui de manière générale ne nécessitent pas l'emploi de technologies spéciales, mais aussi qui n'impliquent pas de recourir à des mesures de planification – en matière de personnel ou de délais – ainsi que de coordination avec d'autres corps de métiers, et qui peuvent donc être effectués sans la mise en œuvre de moyens administratifs particuliers. Ce n'est qu'en présence de travaux manuels typiques, traditionnels, accomplis dans un cadre restreint, que l'on appliquera la prescription réduite de l'art. 128 ch. 3 CO.»

<sup>14</sup> So z.B. BERTI, ZürcherKomm, N 129 zu Art. 130 OR; WIEGAND, BaslerKomm, N 52 zu Art. 97 OR.

<sup>15</sup> So: BGE 106 II 134 ff.; 87 II 155 ff.; ebenso der überwiegende Teil der Lehre, neuerdings z.B. SCHWEN-

wonach Schadenersatzforderungen aus ungehöriger Vertragserfüllung bereits mit der Vertragsverletzung fällig werden<sup>16</sup>: eine Auffassung, die jedoch spätestens in BGE 130 III 597 klar und zu Recht aufgegeben wurde.

Ob die soeben erwähnte Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch auf den Verjährungsbeginn bei positiver Vertragsverletzung durchschlagen wird, ist abzuwarten. Sicherheit besteht diesbezüglich nicht. Denn übrig bleibt immer noch das Argument, dass Art. 130 Abs. 1 OR auf die Forderungen aus positiver Vertragsverletzung überhaupt nicht zugeschnitten ist, was es in Ergänzung des Gesetzes (Art. 1 Abs. 2 ZGB) erlaubt, den Verjährungsbeginn nach wie vor an der Vertragsverletzung anzuknüpfen<sup>17</sup>. Eine solche Lösung hat gegenüber einem Verjährungsbeginn mit Schadenseintritt den unbestreitbaren Vorteil, dass sie den Beginn der Verjährung nicht in eine ungewisse Zukunft hinausschiebt, sondern vielmehr verhindert, dass der von einem Spätschaden Getroffene noch nach unabsehbar vielen Jahren oder gar Jahrzehnten über eine unverjährte Schadensforderung verfügt. Dass dieser Gesichtspunkt nicht leichthin übergangen werden darf, belegt auch Art. 60 Abs. 1 OR, der Ersatzforderungen aus unerlaubter Handlung spätestens zehn Jahre nach der schädigenden Handlung verjähren lässt. Überträgt man die besagte Vorgabe des Art. 60 Abs. 1 OR sinngemäss auf die Schadenersatzforderung aus positiver Vertragsverletzung, was sich «gesetzstechnisch» auf Art. 99 Abs. 3 OR abstützen liesse, so gelangt man auch von daher zum Ergebnis, dass die Verjährung mit der Vertragsverletzung zu laufen beginnt<sup>18</sup>. Die absolute Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 1 OR widerlegt im Übrigen die in BGE 127 III 266 aufgestellte (undifferenzierte) Behauptung, wonach die Verjährung einer Forderung nicht beginnen könne, bevor die Forderung entstanden ist.

Die Lehrmeinung, die den Verjährungsbeginn für den Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung auf den Eintritt des Schadens hinausschieben möchte, bedient sich einer rechtslogischen Ableitung aus Art. 130 Abs. 1 OR. Wie aber verhält es sich mit der *Verjährung anderer Ersatzforderungen*, die [245] aus einer Vertragsverletzung herrühren? Diesbezüglich ist weitgehend anerkannt, dass Schadenersatzansprüche wegen nachträglicher Unmöglichkeit (Art. 97 Abs. 1 OR), Ersatzansprüche aus Art. 107 Abs. 2 OR und sogar Ansprüche auf Ersatz des Verspätungsschadens (Art. 103/106 OR) schon mit der Fälligkeit des zugrunde liegenden (primären) Erfüllungsanspruchs zu verjähren beginnen<sup>19</sup>. Zur Begründung wird angeführt, solche Ersatzforderungen seien nichts anderes als eine Fortsetzung (eine «Entwicklungsphase») des Erfüllungsanspruchs<sup>20</sup>. Diese bildhafte Erklärung erlaubt das rechtliche Kunststück, die Verjährung nicht erst mit Eintritt des Schadens laufen zu lassen, sich formal aber dennoch an Art. 130 Abs. 1 OR zu halten. Unbestritten ist das gewonnene Ergebnis jedoch nicht. Insbesondere gibt es Lehrmeinungen, die den Verjährungsbeginn wie-

---

ZER, OR AT, Nr. 84.14.

<sup>16</sup> BGE 100 II 343; 90 II 440.

<sup>17</sup> So: GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3322.

<sup>18</sup> JÄGGI (Zum Begriff der vertraglichen Schadenersatzforderung, in: Festgabe SCHÖNENBERGER, Freiburg 1968, S. 195) geht sogar noch weiter, indem er die Verjährungsbestimmung des Art. 60 OR unmittelbar und insgesamt auf den Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung anwenden will.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. DÄPPEN, BaslerKomm, N 11 zu Art. 130 OR; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3321; SCHWENZER, OR AT, Nr. 84.14; VON TUHR/ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, Zürich 1974, S. 104.

<sup>20</sup> Vgl. die in der vorstehenden Anmerkung Zitierten.

derum an den Eintritt des Schadens knüpfen<sup>21</sup>, wodurch die «Verjährungsunsicherheit» auf dem Gebiete der vertraglichen Schadenersatzforderungen noch einmal erhöht wird.

*bb.* Die Regel des Art. 130 Abs. 1 OR, von der bis anhin die Rede war, gilt nach Massgabe des Art. 130 OR nur unter dem Vorbehalt des Art. 130 Abs. 2 OR. «Ist eine Forderung auf Kündigung [des Gläubigers]<sup>22</sup> gestellt», so greift *die Bestimmung des Art. 130 Abs. 2 OR* ein, wonach die Verjährung schon ab dem Tage läuft, «auf den die Kündigung zulässig ist». Bei einer strengen Auslegung des Art. 130 Abs. 2 OR, die sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, bezieht sich Art. 130 Abs. 2 OR zwar lediglich auf Fälle, in denen die Fälligkeit der Forderung von einer *Kündigung* des Gläubigers abhängt. Rechtsprechung und Lehre befürworten jedoch eine Auslegung (oder zumindest eine sinngemässe Anwendung) des Art. 130 Abs. 2 OR, die über den Wortlaut des Gesetzes hinausgeht<sup>23</sup>. So vertritt das Bundesgericht unter anderem die Auffassung, dass Art. 130 Abs. 2 OR «grundsätzlich für alle Forderungen» gelte, «die bereits bestehen und bei denen lediglich die Fälligkeit von einer einseitigen Erklärung des Gläubigers abhängt»<sup>24</sup>.

Nachdem die wortübergreifende Anwendung des Art. 130 Abs. 2 OR schon an sich zu Unsicherheiten führt, ist der soeben zitierte Satz des Bundesgerichts geeignet, die Unsicherheit noch zu akzentuieren. Das zeigt sich etwa im Zusammenhang mit der nicht selten getroffenen Vereinbarung, wonach [246] eine Vertragsforderung (namentlich eine Vergütungsforderung) fällig wird, sobald der Gläubiger die Forderung durch eine Rechnung geltend macht. Nimmt man den zitierten Gerichtssatz zum Nennwert, so beginnt die Verjährung der betreffenden Vertragsforderung nicht erst mit der Fälligkeit (Art. 130 Abs. 1 OR), sondern bereits an dem Tage zu laufen, auf den der Gläubiger die Fälligkeit der Forderung mit einer zeitlich zulässigen und möglichen Rechnungsstellung herbeiführen kann<sup>25</sup>. Anders dagegen verhält es sich, falls man davon ausgeht, dass die Erklärung des Gläubigers, von der die Fälligkeit der Forderung abhängt, zumindest eine rechtsgeschäftliche Erklärung sein muss, damit sie von Art. 130 Abs. 2 OR erfasst wird. Alsdann kommt Art. 130 Abs. 2 OR auf die Rechnung eines Gläubigers nicht zur Anwendung, auch wenn von ihr im konkreten Fall die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderung abhängt; denn auch in einem solchen Fall enthält die Rechnungsstellung keine auf die Herbeiführung der Fälligkeit gerichtete Willenserklärung, noch ist sie überhaupt ein Rechtsgeschäft.

**c. Art. 136 Abs. 1 OR.** Nach dieser Bestimmung wirkt «die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner [...] auch gegen die übrigen Mitschuldner». Ein kurzer Satz, der anscheinend klar ist! Und doch ist unsicher, wie weit die zitierte Regel trägt. Ein Teil der Lehre, der sich auf den Wortlaut des Gesetzes und sonstige Argumente berufen kann, wendet die Regel nur dann an, wenn die Verjährung durch den Gläubiger unterbrochen wird (Art. 135

---

<sup>21</sup> So z.B. BERTI, ZürcherKomm, N 125 ff. zu Art. 130 OR; KOLLER, OR AT, § 71, Nr. 38 f. und WIEGAND, BaslerKomm, N 50 zu Art. 97 OR.

<sup>22</sup> BGE 78 II 257.

<sup>23</sup> Vgl. z.B. BGE 122 III 16 f.; BGr 4C.397/2005 vom 1.3.2006, E 2.2.2; BERTI, ZürcherKomm, N 54 f. zu Art. 130 OR; DÄPPEN, BaslerKomm, N 14 ff. zu Art. 130 OR; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3311; KOLLER, OR AT, § 68, Nr. 10 ff.; PICHONNAZ, Commentaire Romand, N 6 ff. zu Art. 130 OR; SPIRO, Begrenzung, § 33 ff.

<sup>24</sup> BGE 122 III 16 f.; 91 II 451; so z.B. auch BERTI, ZürcherKomm, N 54 zu Art. 130 OR.

<sup>25</sup> In die gleiche Richtung weist das von SPIRO (Begrenzung, § 34, S. 52) aufgestellte Prinzip, wonach die Verjährung läuft, «sobald die Forderung fällig *oder die Fälligkeit herbeizuführen dem Gläubiger überlassen ist*».

Ziff. 2 OR)<sup>26</sup>, ein anderer Teil auch dann, wenn ein Solidarschuldner die Verjährung durch Anerkennung der Forderung unterbricht (Art. 136 Ziff. 1 OR)<sup>27</sup>. Zusätzlich ist umstritten, ob die Regel auf *alle* Solidarschuldverhältnisse zur Anwendung kommt, was das Bundesgericht und ein Teil der Lehre verneinen, indem sie deren Anwendungsbereich auf Fälle der «echten» Solidarität beschränken<sup>28</sup>. Abweichend davon hat sich schon seit längerer Zeit und zunehmend die Einsicht herausgebildet, dass es keinen überzeugenden Grund gibt, die «unechte» Solidarität dem Anwendungsbereich des Art. 136 Abs. 1 OR zu entziehen<sup>29</sup>. Ob das Bundesgericht dieser Einsicht eines Tages folgen wird, gehört zu den Imponderabilien des Verjährungsrechts, denen die Gerichtsunterworfenen unterworfen sind. [247]

**d. Art. 60 OR.** Er betrifft die Verjährung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen aus unerlaubter Handlung, wofür er eine Sonderbestimmung enthält. Nach dem ersten Absatz des Art. 60 OR, auf den ich im vorstehenden Text schon wiederholt hingewiesen habe, verjährt «der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet». Diese Regel des Art. 60 Abs. 1 OR, die eine relative (einjährige) mit einer absoluten (zehnjährigen) Verjährungsfrist verbindet, gilt nun freilich nicht ohne eine Ausnahme, die bis anhin unerwähnt blieb. Denn ergänzt wird Art. 60 Abs. 1 durch **die Regel des Art. 60 Abs. 2 OR**, die wie folgt lautet: «Wird [...] die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch». Konsultiert man z.B. den BASLER KOMMENTAR<sup>30</sup> oder das PRÄJUDIZIENBUCH<sup>31</sup>, so fällt einem auf, dass die Ausnahmebestimmung des Art. 60 Abs. 2 OR fast ebenso viele Fragen aufwirft wie die Interpretation des grundsätzlichen Art. 60 Abs. 1 OR. Vom umfangreichen Fragenkatalog will ich *drei Einzelfragen* herausgreifen:

*aa.* Die *erste Frage* geht dahin, ob durch Art. 60 Abs. 2 OR sowohl die absolute als auch die relative Verjährung des Art. 60 Abs. 1 OR verlängert wird. Für die Harmonisierung der zivilrechtlichen mit der strafrechtlichen Verjährung, die Art. 60 Abs. 2 OR bezweckt<sup>32</sup>, genügt es, lediglich die absolute, nicht auch die relative Verjährung zu verlängern. Auch lässt sich dem Wortlaut des Art. 60 Abs. 2 OR nicht zwingend etwas anderes entnehmen. Beides zusammen legt die Annahme nahe, dass Art. 60 Abs. 2 OR die Verlängerung nur der absoluten Frist anvisiert<sup>33</sup>. Das Bundesgericht jedoch lehnt eine solche Auslegung des Art. 60 Abs. 2 OR ab<sup>34</sup>, obwohl sie (wie das Gericht selber sagt) «dem Sinn und Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR wohl

---

<sup>26</sup> BERTI, ZürcherKomm, N 6 zu Art. 136/141 OR; DÄPPEN, BaslerKomm, N 3 zu Art. 136 OR; KOLLER, OR AT, § 75, Nr. 210; KRAUSKOPF, Die Schuldanerkennung, Diss. Freiburg 2003 (AISUF Bd. 222), S. 144 ff.

<sup>27</sup> So z.B. BUCHER, OR AT, S. 495; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3721.

<sup>28</sup> BGE 133 III 11; 127 III 264 (mit weiteren Hinweisen); und z.B. BERTI, ZürcherKomm, N 6 zu Art. 136/141 OR; BUCHER, OR AT, S. 495; DÄPPEN, BaslerKomm, N 3 zu Art. 136 OR.

<sup>29</sup> Neuerdings wieder GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Nr. 3755; KOLLER, OR AT, § 75, Nr. 41.

<sup>30</sup> DÄPPEN, BaslerKomm, N 6-14b zu Art. 60 OR.

<sup>31</sup> PRÄJUDIZIENBUCH, N 2-11 zu Art. 60 OR (bearbeitet von STÖCKLI).

<sup>32</sup> BGE 127 III 541.

<sup>33</sup> So z.B. SPIRO, Begrenzung, § 91, S. 204.

<sup>34</sup> BGE 127 III 541; 107 II 155; 106 II 215; so z.B. auch DÄPPEN, BaslerKomm, N 11 zu Art. 60 OR, unter Hinweis auf BREHM, BernerKomm, N 68 zu Art. 60 OR und die dort Zitierten.

am besten» entspricht<sup>35</sup>. Dementsprechend begründet Art. 60 Abs. 2 OR, nach der Ansicht des Bundesgerichts, eine Ausnahme nicht nur von der zehnjährigen, sondern auch von der einjährigen Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 1 OR. Das ist ständige Rechtsprechung<sup>36</sup>. Insofern bestände Rechtssicherheit, wenn man die Sicherheit des Rechts ausschliesslich an der zu einem Zeitpunkt etablierten Rechtsprechung des Bundesgerichtes messen würde. [248]

*bb.* Die *zweite Frage* betrifft den Kreis der Personen, deren Haftpflicht unter die verlängerte Verjährung des Art. 60 Abs. 2 OR fällt. Prima vista möchte man meinen, dass die Bestimmung des Art. 60 Abs. 2 OR nur auf Forderungen gegen den Straftäter selbst zur Anwendung kommt, nicht auch auf Forderungen gegenüber andern Personen, die zivilrechtlich für den vom Täter verursachten Schaden einzustehen haben. Das entspricht denn auch der früheren Praxis des Bundesgerichts<sup>37</sup>. Davon ist jedoch das Gericht unter dem Einfluss der Lehre nach und nach abgerückt, dies aber nur partiell, weshalb der Rechtsuchende nicht davon dispensiert wird, sich für den jeweiligen Haftungsfall in der geltenden Rechtsprechung umzusehen. Tut er dies<sup>38</sup>, so wird er feststellen, dass der Anwendungsbereich des Art. 60 Abs. 2 OR auf die Erben des Straftäters<sup>39</sup> und auf die Organhaftung juristischer Personen für das schädigende Verhalten strafbarer Organe<sup>40</sup> ausgedehnt wurde, *nicht* aber auf die Hilfspersonenhaftung des Geschäftsherrn nach Art. 55 OR<sup>41</sup> oder die Haftung des Familienhauptes nach Art. 333 ZGB<sup>42</sup>. Bei solchen Differenzierungen, deren innere Logik nur unter ausgebildeten Juristen verstehbar ist, darf mit Fug überlegt werden, ob die frühere Praxis des Bundesgerichts nicht doch die bessere war<sup>43</sup>. Die Schwierigkeiten, mit denen das Bundesgericht bei der Fortentwicklung seiner Praxis selber zu kämpfen hatte, zeigen sich etwa am Beispiel der Geschäftsherrenhaftung. In BGE 122 II 228 wurde die Anwendbarkeit des Art. 60 Abs. 2 OR auf die ausservertragliche Hilfspersonenhaftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR) verneint, in BGE 125 III 341 wurde sie unter Bezugnahme auf den kurz zuvor ergangenen BGE 122 II 228 (!) bejaht, und in BGE 133 III 11 dann wieder verneint, mit dem wohl zutreffenden Hinweis, dass BGE 125 III 341 auf einer Fehlinterpretation des vorangegangenen BGE 122 II 228 beruhe. Wer sich bis zu dieser Richtigstellung auf die «Richtigkeit» des BGE 125 III 341 verlassen hatte, der wurde eines Besseren belehrt.

*cc.* Die *dritte Frage* bereitet das grösste Kopfzerbrechen. Sie stellt sich dann, wenn ein ziviler Haftungsanspruch «aus einer strafbaren Handlung hergeleitet» wird, für die das Strafrecht nicht nur eine «*längere Verjährung*» vorsieht (Art. 60 Abs. 2 OR), sondern die Verjährung

---

<sup>35</sup> BGE 127 III 541.

<sup>36</sup> Vgl. die in Anm. 34 aufgeführten Entscheide.

<sup>37</sup> Vgl. BGE 55 II 28 (wo mit Rücksicht auf die «besonderen Verumständungen» des konkret zu entscheidenden Falles eine Ausnahme von der Praxis gemacht wurde).

<sup>38</sup> Ich selber habe mich vor allem am PRÄJUDIZIENBUCH, N 6 zu Art. 60 OR (bearbeitet von STÖCKLI) orientiert.

<sup>39</sup> BGE 122 III 202 (Obiter Dictum).

<sup>40</sup> Konstante Praxis ab BGE 111 II 439; neuerdings etwa BGE 132 III 665; offen gelassen noch in BGE 107 II 155 f.

<sup>41</sup> BGE 133 III 11; 122 II 228.

<sup>42</sup> BGE 122 III 228 (Obiter Dictum).

<sup>43</sup> Die heute herrschende Lehre wird dies gewiss verneinen (so z.B. auch WERRO, Commentaire Romand, N 37 zu Art. 60 OR), was aber kein genügender Grund ist, um das Überlegen zu unterdrücken.



überhaupt nicht zulässt. [249] Gilt hier die *strafrechtliche Unverjährbarkeit* auch für den zivilen Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch des Geschädigten? Art. 60 Abs. 2 OR regelt die Frage nicht unmittelbar, was aber nicht ausschliesst, dass er dennoch (analog) zur Anwendung kommt, da die Unverjährbarkeit einer strafbaren Handlung «mehr» als nur eine «längere Verjährung» ist<sup>44</sup>. Für den Zivilanspruch gegenüber dem Straftäter selbst muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass er nicht verjähren kann, wenn die strafbare Handlung unverjährbar ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass sich die Verjährungsfrage dem Täter gegenüber auf «natürliche» Weise erledigt, sobald er stirbt.

Wie aber verhält es sich *gegenüber andern Personen*, die zivilrechtlich für den vom Täter verursachten Schaden haften? Soweit diese «andern» dem Anwendungsbereich des Art. 60 Abs. 2 OR entzogen sind, hat die Unverjährbarkeit der strafbaren Handlung von vorneherein keinen Einfluss auf die Verjährung ihrer zivilrechtlichen Haftung. Soweit hingegen Art. 60 Abs. 2 OR dem Grundsatz nach auch auf *sie* (z.B. auf die Erben des Straftäters) Anwendung findet, sind verschiedene Lösungen denkbar, namentlich die folgenden: 1) Ihre zivilrechtliche Haftung ist schlechterdings unverjährbar; 2) ihre zivilrechtliche Haftung ist unverjährbar, bis der Straftäter stirbt, sodass die Verjährung ihrer Haftung nicht vor dem Tod des Täters zu laufen beginnt; 3) die Verjährung ihrer zivilrechtlichen Haftung wird durch die Unverjährbarkeit der strafbaren Handlung in keiner Weise beeinflusst.

Die erste Lösung perpetuiert die Unverjährbarkeit der zivilen Haftung über den Tod des Straftäters hinaus, was zu sehr stossenden Ergebnissen führen kann; die zweite Lösung kollidiert mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Art. 134 OR die Hinderung der Verjährung abschliessend regelt<sup>45</sup>; die dritte Lösung, bei der die zivile Haftung von der Unverjährbarkeit der strafbaren Handlung unberührt bleibt, steht in einem Wertungswiderspruch zu den Fällen, in denen eine nur «längere Verjährung» des Strafrechts auf die zivile Haftung durchschlägt. Gewiss gibt es noch weitere Lösungsmöglichkeiten. In der Literatur habe ich jedoch keine Vorschläge gefunden, die meine Unsicherheit beseitigen. Sicher allerdings ist, dass die aufgezeigten Schwierigkeiten gar nicht auftreten könnten, brächte man Art. 60 Abs. 2 OR nur auf Forderungen gegen den Straftäter selbst zur Anwendung.

**3.** Die vorstehend aufgeführten Verjährungsregeln bilden eine nur kleine (zufällig getroffene) **Auswahl aus dem umfangreichen und weit verstreuten Regelschatz des gesetzlichen Verjährungsrechts**. Hätte ich mich auf sämtliche Verjährungsregeln (die Grundregeln und die vielfältigen Sonderbestimmungen) eingelassen, so wäre aus meinem Festschriftbeitrag ein immenses Werk geworden, das selbst das monumentale Werk von KARL SPIRO zur [250] «Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen» an Umfang übertroffen hätte. Trotz der engen Selektion dürften die von mir ins Feld geführten Regeln aber doch aufzeigen, was für Unsicherheiten sich ergeben, wenn man beginnt, sich mit einzelnen Verjährungsbestimmungen des Gesetzes auseinanderzusetzen. Beizufügen bleibt, dass für bestimmte Forderungen schon die Beantwortung der **Frage nach den anwendbaren Verjährungsregeln** nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. So verhält es sich etwa für Regressforderungen, für die Schadenersatzforderungen aus «culpa in contrahendo» oder für die Ersatzforderungen aus «Vertrauenshaftung».

**a.** Die **Culpa-Haftung** und auch die **Vertrauenshaftung**, die über die Culpa-Fälle hinaus eine Schadenersatzhaftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen im Rahmen rechtlicher Sonderverbindungen ermöglichen soll<sup>46</sup>, sind Rechtsfiguren, die in Deutschland erfunden

---

<sup>44</sup> «Argumentum a minori ad maius».

<sup>45</sup> BGE 100 II 344.

<sup>46</sup> Zur Vertrauenshaftung vgl. statt (sehr) vieler: GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Nr. 982a ff., mit zahlreichen

wurden. Die Erstere ist vom schweizerischen Bundesgericht schon seit längerer Zeit als eigenständige Haftungsfigur anerkannt<sup>47</sup>, während die Vertrauenshaftung erst seit dem legendären «Swissair-Fall»<sup>48</sup> die Anerkennung des Bundesgerichts genießt. Beide Haftungsfiguren<sup>49</sup> haben gemeinsam, dass es sich zwar um ausservertragliche Haftungen handelt, die nach schweizerischem Recht genuin ins Deliktsrecht gehören, die dogmatisch aber an einen imaginären Ort «zwischen Vertrag und Delikt» versetzt wurden<sup>50</sup>, um sie dort den jeweils unerwünschten Regeln der unerlaubten Handlung (Art. 41 ff. OR) zu entziehen<sup>51</sup>. Dieser dogmatische Kunstgriff gestattet es, reine Vermögensschäden einer Ersatzpflicht zu unterwerfen, ohne an die Voraussetzung der deliktischen Widerrechtlichkeit (Art. 41 Abs. 1 OR) gebunden zu sein, die nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung einen Ersatz solcher Schäden nur ausnahmsweise zulässt<sup>52</sup>. Umgekehrt aber schafft die Platzierung «zwischen Vertrag und Delikt» erhebliche Unsicherheit, wenn es zu entscheiden gilt, welches Recht (deliktisches oder vertragliches) auf die einzelnen Modalitäten der Haftung anzuwenden ist. So verhält es sich auch mit Bezug auf die Verjährung. Das Bundesgericht wendet auf beide Haftungen die Verjährungsbestimmung [251] des Art. 60 OR an<sup>53</sup>, während ein beachtlicher Teil der Lehre für die Anwendung des Art. 127 OR votiert<sup>54</sup>, was dann wiederum (wie bei der positiven Vertragsverletzung) zur umstrittenen Frage führt, ob der Fristenlauf erst mit dem Eintritt des fälligkeitsbegründenden Schadens einsetzt (Art. 130 Abs. 1 OR) oder schon früher.

**b.** Hinsichtlich der **Regressforderungen** zwischen mehreren solidarisch Haftpflichtigen (Art. 50/51 OR) ist seit Jahren umstritten und zweifelhaft, welcher Verjährungsordnung sie unterstehen<sup>55</sup>. Bezogen auf die «unechte» Solidarität bietet BGE 133 III 6 einen eindrücklichen Anschauungsunterricht, indem er die kontroversen Meinungen lehrbuchartig ins Blickfeld rückt, um dann einer originellen Lösung des Bundesgerichts Platz zu machen. Nach dieser Lösung (einer Kreation der höchstgerichtlichen Rechtsprechung) verjährt die Regressforderung unabhängig von der Hauptforderung, und zwar ein Jahr ab dem Tag, an dem der Geschädigte den Schadenersatz erhalten hat und der andere Haftpflichtige bekannt wurde; in jedem Fall aber verjährt sie mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist. Fast will es erscheinen, dass das Bundesgericht gewillt war, mit BGE 133 III 6 einen gordischen Verjährungsknoten zu durchschneiden, damit die Zweifel endgültig beseitigt sind und Sicherheit einkehrt.

---

Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; LOSER, Die Vertrauenshaftung im schweizerischen Schuldrecht, Bern 2006; WALTER, Vertrauenshaftung im Umfeld des Vertrages, ZBJV 132, 1996, S. 273 ff.

47 Vgl. PRÄJUDIZIENBUCH, Vorbem. zu Art. 1-40f OR, N 18 (bearbeitet von AEPLI).

48 BGE 120 II 331 ff.; dazu GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Nr. 982d.

49 Die Culpa-Haftung ist ein Unterfall der Vertrauenshaftung, sofern die Letztere in einem übergreifenden (weiten) Sinne verstanden wird. Hier verstehe ich die Vertrauenshaftung in einem engeren Sinne, unter Ausschluss der Culpa-Haftung.

50 Vgl. z.B. BGE 68 II 303 und 130 III 349.

51 Bezüglich der Vertrauenshaftung vgl. z.B. KOLLER, OR AT, § 28, Nr. 49.

52 Zur diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts vgl. PRÄJUDIZIENBUCH, N 2 ff. zu Art. 41 OR (bearbeitet von STÖCKLI).

53 BGE 134 III 392 ff.

54 Vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Nr. 971 f./ Nr. 982m, mit Hinweisen.

55 Vgl. dazu KOLLER, OR AT, § 75, Nr. 215.

Ob der Meinungsstreit mit der höchstgerichtlichen Lösung abgeschlossen ist, muss freilich bezweifelt werden. Zwar ist zu erwarten, dass der Entscheid des Bundesgerichts von einem Teil der Lehre (bisweilen sogar unreflektiert) übernommen wird. Ein anderer Teil der Lehre jedoch wird sich mit dem Entscheid kritisch auseinandersetzen. Die ersten Anfänge sind bereits gemacht. So bemerkt etwa ALFRED KOLLER, dass «dem Bundesgericht im Ansatzpunkt (Annahme einer Gesetzeslücke) und hinsichtlich der relativen Verjährungsfrist zustimmen» sei, nicht aber mit Bezug auf die Geltung einer absoluten Verjährungsfrist<sup>56</sup>. Darauf und auf den Entscheid im Einzelnen einzutreten, ist hier aber nicht der Ort, da es mir in meinem Beitrag lediglich darum geht, auf die Unsicherheit im Verjährungsrecht (die «Verjährungsunsicherheit») hinzuweisen.

4. Die Unsicherheit, die das Verjährungsrecht begleitet, lässt sich mit Bestimmtheit nie vollständig beseitigen. Möglich aber ist eine wesentliche Verbesserung der «Sicherheitslage» durch eine gekonnte **Revision des Verjährungsrechts**. Von den Revisionen, die sich im privaten Schuldrecht aufdrängen, gehört die Revision des Verjährungsrechts zu den dringendsten Aufgaben. So gesehen, wäre es an sich zu begrüßen, dass der Bundesrat sein Justiz-[252] und Polizeidepartement mit Vorarbeiten zu einer verjährungsrechtlichen Überarbeitung des Gesetzes beauftragt hat<sup>57</sup>. Die entsprechende Revisionsvorlage, die das Bundesamt für Justiz als Vernehmlassungsvorlage erarbeiten soll, zielt jedoch nur auf eine minimale Revision, und zwar von Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht<sup>58</sup>. Das ist enttäuschend. Denn eine derart beschränkte Revision greift viel zu kurz. Sie ist nichts anderes als ein punktuelles Flickwerk, während der heutige Zustand des Gesetzes es verlangt, eine Revision für das gesamte (private) Verjährungsrecht in Angriff zu nehmen.

Soll in einem wichtigen Rechtsgebiet, wie es die Verjährung privatrechtlicher Forderungen darstellt, eine zukunftsgerichtete Revisionsarbeit geleistet werden, die vermehrte Rechtssicherheit schafft, so gilt es, das einschlägige Recht der Verjährung unter möglicher Vermeidung zerstreuter Sonderbestimmungen systematisch zu vereinheitlichen, übersichtlich zu ordnen und vom Ballast der bis anhin ungelösten Fragen zu befreien. Dass nach einer solchen Revision wieder neue Fragen auftauchen, zu denen sich erneut kontroverse Meinungen bilden, liegt in der Natur des Rechts und der Meinungsmacher, ist aber kein Grund, das verbesserungsbedürftige Verjährungsrecht mit seinem zum Teil aleatorischen Charakter in einem unverbesserten Zustand zu erhalten. Ebenso wenig gibt es einen Grund, sich mit einem Flickwerk zu begnügen, wo eine Gesamtrevision erforderlich ist. Mit einer kleinmütigen Beschränkung auf vereinzelte Revisionspunkte, die sich am politisch gerade Gefragten orientieren, lässt sich jedenfalls «kein Staat machen».

---

<sup>56</sup> KOLLER, OR AT, § 75, Nr. 216.

<sup>57</sup> Vgl. dazu die im Internet veröffentlichte Medienmitteilung des EJPD («Die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht verlängern») vom 21.01.2009.

<sup>58</sup> Vgl. dazu die vorstehend (Anm. 57) zitierte Medienmitteilung.